

genügend Veranlassung hätten sein müssen, die Transporteinrichtung auf ihre Sicherheit zu überprüfen und das Auflegen eines neuen Seils zu kontrollieren, weil daraus die Möglichkeit von Gefahren zu entnehmen war.

In Übereinstimmung mit dem im Kassationsantrag vertretenen Auffassung ist davon auszugehen, daß — unbeschadet der vorstehend erörterten Ungenauigkeit der Information i. S. des § 29 Abs. 2 der ABAO 120/2 — diese nicht zuletzt durch die „unbedingt“ geforderte Seilbeschaffung und -auflage den eindeutigen Hinweis auf einen an der Transporteinrichtung vorhandenen Mangel enthält. Hinzu kommt, daß der Angeklagte T. die Problematik hinsichtlich der Seillänge und des Erfordernisses eines neuen Seils bereits vor dem 18. November 1975 durch die Hinweise des Hainers U. kannte. Von diesem wurde er selbst am Unfalltag zu Schichtbeginn nochmals angesprochen. Besondere Bedeutung kommt jedoch der Tatsache zu, daß der Angeklagte noch unmittelbar vor dem Unfallgeschehen in Kenntnis der genannten Umstände und seiner eigenen Feststellung, daß das beschaffte neue Seil noch auf der 80-m-Sohle lag, mithin noch nicht aufgelegt worden war, jedoch der mit Sprengstoff beladene Transportschlitten zur Fahrt in das Überhauen bereitgestellt war, nichts zur Kontrolle der Seilbeschaffenheit unternommen hat, so auch nichts hinsichtlich der vorgeschriebenen Auflage von zwei Seilringen auf der Haspeltrommel, sondern das Überhauen verließ.

Daraus ergibt sich die Feststellung, daß die Information des Angeklagten Sch. an den Angeklagten T. zwar nicht der mit § 29 Abs. 2 der ABAO 120/2 geforderten Detailliertheit entsprach, diese Pflichtverletzung jedoch angesichts der vorstehend erörterten Gesamtumstände weder allein noch im inhaltlichen, die Pflichtverletzungen des Angeklagten T. beeinflussenden Zusammenhang die schädlichen Folgen der lebens- und gesundheitsgefährdenden Situation bewirkt bzw. mitbewirkt hat. Diese wurde vielmehr durch die auf die unterlassene Kontrolle und Beseitigung des sicherheitswidrigen Zustands sowie den nicht unterbundenen Sprengstofftransport bezogenen Pflichtverletzungen des Angeklagten T. mit herbeigeführt. Die Ursächlichkeit der Pflichtverletzungen des Angeklagten T. wird auch durch das objektiv fehlerhafte Verhalten der Werkstätigen nicht aufgehoben.

Zusammenfassend war in Übereinstimmung mit der im Kassationsantrag und von dem Vertreter des Generalstaatsanwalts der DDR in der Hauptverhandlung vertretenen Auffassung festzustellen, daß das Verhalten des Angeklagten Sch. den Straftatbestand des § 193 Abs. 1 StGB objektiv nicht erfüllt. Er hätte daher nicht verurteilt, sondern gemäß § 244 Abs. 2 StPO freigesprochen werden müssen.

Die Verurteilung des Angeklagten T. gemäß § 193 Abs. 1 StGB wegen fahrlässig durch Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes herbeigeführter unmittelbarer Lebens- und erheblicher unmittelbarer Gesundheitsgefährdung, die mit dem Kassationsantrag auch nicht angefochten wird, ist bedenkenfrei.

Soweit mit dem Kassationsantrag hinsichtlich dieses Angeklagten die Entscheidung des Bezirksgerichts wegen Nichtanwendung des § 193 Abs. 2 StGB beanstandet wird, hat die Überprüfung ergeben:

Das Bezirksgericht vertritt die Rechtsauffassung, daß kein Kausalzusammenhang zwischen den Pflichtverletzungen des Angeklagten T. und dem tödlichen Unfall des Hainers B. gegeben ist, weil sich der vom Angeklagten zugelassene sicherheitswidrige Zustand der Seilverlängerung letztlich nur als eine Bedingung darstellt, unter der die für den Unfall ursächliche Pflichtverletzung des Hainers B. wirkte.

Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden; sie geht an dem festgestellten Sachverhalt vorbei, stellt die real existierenden Verantwortungsbeziehungen, wie sie in

unserem sozialistischen Recht Ausdruck finden, in Frage und läßt die konkret festgestellten Pflichtverletzungen des Angeklagten und ihre inneren Beziehungen zu den eingetretenen Folgen außer Betracht. Dabei wäre im vorliegenden Fall zu beachten gewesen, daß Art und Umfang der Rechtspflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz für die Werkstätigen unterschiedlich sind. Sie hängen insbesondere von der Stellung der Werkstätigen im Arbeitsprozeß ab, vor allem davon, ob sie Leitungsaufgaben wahrzunehmen haben oder nicht. Die leitenden Mitarbeiter haben in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß alle Werkstätigen die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes einhalten können, vom Arbeitsplatz keine Gefahren für Leben und Gesundheit der Werkstätigen ausgehen und ein Fehlverhalten von Werkstätigen im Arbeitsprozeß möglichst ausgeschlossen oder in seinen Auswirkungen weitgehend gemindert wird (vgl. OG, Urteil des Präsidiums vom 16. Juni 1976 — I Pr — 15 - 1/76 - [NJ 1976 S. 467]; OG, Urteil vom 7. März 1974 - 2 Zst 8/74 - [NJ 1974 S. 275]).

Ausgehend von diesen wesentlichen Bezugspunkten der Kausalitätsprüfung ergibt sich, daß der Absturz des Hainers B. mit dem Transportschlitten sowohl durch die vom Angeklagten T. zugelassene sicherheitswidrige Seilverlängerung als auch durch das verbotswidrige Betreten des in den Fahrten hängenden Schlittens herbeigeführt, mithin durch das objektive Zusammenwirken beider selbständiger Erscheinungen die Ursache für den tödlichen Unfall gesetzt wurde. Wäre die Transporteinrichtung in einem sicherheitstechnisch ordnungsgemäßen Zustand gewesen, hätte das rechtswidrige Betreten des Schlittens nicht zum Lösen der Seilverbindung geführt. Es handelt sich hier um die Kausalität in Form der Mitverursachung, die im gegebenen Fall darin besteht, daß keine der durch Rechtspflichtverletzungen bzw. verbotswidriges Handeln gesetzten Erscheinungen allein geeignet war, die eingetretenen Folgen herbeizuführen. Dies ist jedoch nicht Voraussetzung, sondern nur eine der möglichen Formen der Kausalität (OG, Urteil vom 18. Dezember 1965 — 2 Ust i9/65 - [NJ 1966 S. 341; OGSt Bd. 8 S. 390]; Strafrecht, Allgemeiner Teil, Lehrbuch, Berlin 1976, Sv 249 ff.).

Demgemäß war — entgegen der Auffassung des Bezirksgerichts und in Übereinstimmung mit dem Kassationsantrag — die Kausalität der Pflichtverletzungen des Angeklagten T. und damit in objektiver Hinsicht die Tatbestandserfüllung des § 193 Abs. 2 StGB festzustellen. Das Gleiche gilt für die subjektive Tatseite.

Im Ergebnis ist dem Urteil des Kreisgerichts darin zu folgen, daß der Angeklagte T. auch hinsichtlich der Mitverursachung des Todes des Hainers B. schuldhaft handelte. Ausgehend von seinen Berufserfahrungen, den konkreten Gegebenheiten hinsichtlich der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen in seinem Arbeitsbereich und den vorhandenen technischen Mängeln wäre es dem Angeklagten möglich gewesen zu erkennen, daß ein nicht auszuschließendes Fehlverhalten der betreffenden Werkstätigen zu schwerwiegenden Folgen für Leben und Gesundheit führen konnte.

Das Bezirksgericht hätte deshalb die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Kreisgerichts als unbegründet zurückweisen müssen.

Berichtigung

In dem Beitrag von H. Luther, „Zur Schaffung eines swod sakonow der UdSSR“, NJ 1977 S. 501, muß die 12. Zeile von unten richtig lauten:

„swod sakonow“ der UdSSR ausgearbeitet und sollen ihn

Außerdem sind die Fußnoten 2 und 3 auszutauschen.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, daß der 2. Leitsatz des OG-Urteils vom 10. Mai 1977 - 2 OZK 9A7 - (NJ 1977 S. 569) so beginnen muß: „Eine Verhandlung und Entscheidung zur Sache ist nicht ausgeschlossen, wenn ...“ D. Red.